



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Gesammelte Aufsätze**

**Brackmann, Albert**

**Weimar, 1941**

20. Pippin und die römische Kirche (1918)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

## PIPPIN UND DIE RÖMISCHE KIRCHE\*)

(1918)

Im Jahre 1914 veröffentlichte ERICH CASPAR ein Buch mit dem Titel: „Pippin und die römische Kirche“.<sup>1)</sup> Das Buch hat das Schicksal gehabt, daß seine Ergebnisse infolge des Krieges nicht diejenige Beachtung gefunden haben, die ihnen unter normalen Verhältnissen zuteil geworden wäre. Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, gleich am Eingang dieser, aus demselben Grunde bedauerlich verzögerten, Besprechung, gerade weil sie in manchen Punkten die gezogenen Schlußfolgerungen ablehnen wird, nachdrücklich zu betonen, daß kaum eine einzige aus der großen Masse von Untersuchungen, die sich mit den Ereignissen der Jahre 754—774 beschäftigen, die Fragen so eindringend und umfassend behandelt und in manchen Punkten der endgültigen Entscheidung näher geführt hat wie dieses Buch. Mit seiner Auffassung der Urkunde von Kiersy als eines Garantievertrages, die das Hauptergebnis seiner Untersuchungen ist, hat CASPAR m. E. die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Schwierigkeiten zu lösen, die einer befriedigenden Beantwortung der „Römischen Frage“ immer noch entgegenstanden. Die früheren Arbeiten hatten bekanntlich zu dem schließlichen Ergebnis geführt, daß der Bericht der Vita Hadriani I im Liber pontificalis unbedingt zuverlässig und die „Pippinsche Schenkung“ in dem Umfange, wie er dort angegeben wird, echt sei. Gerade in diesen „Anzeigen“ hatte P. KEHR in den Jahren 1895 und 1896 die Ergebnisse seines aufschlußreichen Aufsatzes in der Historischen Zeitschrift<sup>2)</sup>

\*) Aus: GGA. 1918 Nr. 11 und 12 S. 401—425.

<sup>1)</sup> Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert, Berlin, Julius Springer, 1914 (VIII 208 S.) [Es sei hier auf die neue Deutung der Abmachungen des Jahres 754 verwiesen, die PERCY ERNST SCHRAMM 1938 gegeben hat: „Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche“, in: Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kan. Abt. XXVII S. 180—217; sie setzt an die Stelle des „Schutzvertrages“ einen „Freundschaftseid“ und paßt daher zu den hier gemachten Einwendungen gegen die Auffassung CASPARS].

<sup>2)</sup> Band 70 (1893) S. 385—441: Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774.

weiter zu stützen und die letzten Zweifel an der Echtheit der „Pippinschen“ und „Karolingischen Schenkung“ zu beseitigen gesucht.<sup>3)</sup> Spätere Untersuchungen gingen daher von der Zuverlässigkeit jenes Berichtes als sicherer Grundlage aus und bemühten sich von da aus hauptsächlich nur, die übrigen Abmachungen des Jahres 754 nach ihrer rechtlichen und politischen Bedeutung zu begreifen. Ich selbst gehörte allerdings zu denjenigen, die sich nicht davon überzeugen konnten, daß damals so umfassende „Schenkungen“ erfolgt seien<sup>4)</sup>, und hatte in den Vorlesungen stets eine andere Auffassung vorgetragen, die mehr in der Richtung der jetzt von CASPAR vorgeschlagenen lag; denn das ist auch CASPARS Überzeugung, daß 754 keine „Schenkungen“ erfolgt ist.

Den Weg zu diesem Ergebnis bahnt sich der Verfasser durch eine Betrachtung aller Abmachungen des Jahres 754. Nach einer kurzen Einleitung über die Verhandlungen zwischen Gregor III. und Karl Martell (S. 1—9) behandelt er zunächst den Schutzvertrag zu Ponthion (S. 12—27) und das zwischen Pippin und Stephan II. geschlossene Bündnis (S. 27—53).<sup>5)</sup> Dann erst geht er im zweiten Abschnitte zu den Fragen über, die mit der Urkunde von Kiersy zusammenhängen. Hier betrachtet er einleitend die staatsrechtliche und politische Stellung des Papsttums in Italien vor 754, dann rückwärtsgehend die Schenkungsurkunde von Pavia 756, den ersten Friedensvertrag von Pavia 754 und erst zum Schluß die Urkunde von Kiersy selbst, d. h. den Urkundenauszug in der Vita Hadriani I sowie die älteren Briefzeugnisse aus dem Codex Carolinus. Schließlich interpretiert er die einzelnen Teile des Urkundenauszuges und sucht auf diese Weise den Charakter der Urkunde zu bestimmen. Den Schluß des Ganzen bildet eine Untersuchung über die Entstehung des Begriffes des Kirchenstaates (3. Abschnitt S. 154—197).

## I.

Bleiben wir zunächst bei dem Schutzvertrag. Seit GUNDLACHS Beobachtungen über die Form des Schutzvertrages<sup>6)</sup> gilt es fast allgemein als ausgemacht, daß Stephan II. sich im Januar 754 in Ponthion

<sup>3)</sup> GGA. 1895 S. 694—716; 1896 S. 128—139.

<sup>4)</sup> Vgl. den Artikel „Patrimonium Petri“ in HAUCKS Realenzyklopädie<sup>9</sup> XIV 771.

<sup>5)</sup> Mit dieser scharfen Scheidung zwischen Schutzvertrag und Bündnis folgt er den Ausführungen WILHELM SICKELS, der sie in seinen Untersuchungen über „die Verträge der Päpste mit den Karolingern“ nachdrücklich in die wissenschaftliche Erörterung eingeführt hatte: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI 301 ff.; XII 1 ff.

<sup>6)</sup> „Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Respublica Romanorum“ in: GIERKES Untersuchungen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte Heft 59, Berlin 1899.

dem Könige in den üblichen fränkischen Formen „kommendierte“. Schon GUNDLACH selbst führte dafür die Worte Stephans II. in den Briefen 6 und 7 des Codex Carolinus an, beide aus dem Jahre 755: „Nos omnes causas sanctae Dei ecclesiae in vestro gremio commendavimus“; „omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus“; „omnes causas beati Petri vobis commendavimus“ (a. a. O. S. 75 f.), besonders aber die Gegenüberstellung in ep. 7: „(Nos) omnes causas . . . in vestris manibus commendavimus; . . . et vos beati Petri polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare“, in der die beiden konstituierenden Elemente des fränkischen Rechtsaktes: die commendatio des Schutzsuchenden und die Schutzübernahme (defensio) seitens des Schutzgewährenden, angeblich deutlich anklingen. CASPAR sucht diese Beobachtungen durch den Hinweis auf den Bericht der Annales Mettenses zu stützen, die erzählen, daß der Papst sich in Ponthion zu Boden geworfen und sich erst erhoben habe, als Pippin ihm mit seinen Söhnen und den fränkischen Großen „die Hand gereicht“ hätte (ed. SIMSON p. 45). Damit verbindet er den weiteren Hinweis auf den nicht weniger als 13mal in den beiden Briefen des Jahres 755 vorkommenden Begriff der „iustitia b. Petri“, auf die sich die defensio des Frankenkönigs erstrecken solle; iustitiam reddere und iustitiam accipere kämen aber in der fränkischen Urkundensprache gerade im Zusammenhange mit der commendatio vor, und zwar als die Rechtsfolge der defensio (vgl. die Beispiele S. 18 Anm. 1). CASPAR ist daher auch nicht im Zweifel darüber, daß der Schutzvertrag von Ponthion in den Formen der fränkischen commendatio erfolgte, und er zögert nicht, daraus die politischen Folgerungen abzuleiten: „Bei der Begründung des fränkisch-päpstlichen Bundes ist Pippin, der im Besitz der realen Macht war, auch derjenige gewesen, welcher die Bedingungen diktiert, die Form der Abmachungen bestimmt hat. Fränkisch war die Kommendation, zu welcher der Papst sich bequemen mußte, und der Schutzvertrag; germanisch die Formel, mit der beiderseits das Bündnis beschworen wurde“ (S. 206).

Allein diese Gründe haben mich nicht überzeugt. CASPAR muß selbst zugestehen, daß man in Ponthion „der fränkischen Aufnahme in den Schutz eine individuell besondere Form gegeben habe“ (S. 19). In der Tat wich die Form des Vertrages ganz beträchtlich von der fränkischen commendatio ab. Schon E. MAYER hat m. E. mit Recht gegenüber GUNDLACH darauf aufmerksam gemacht, daß nirgends davon die Rede sei, der Papst habe sich selbst kommandiert<sup>7)</sup>, sondern daß stets die

<sup>7)</sup> „Die Schenkungen Constantins und Pipins“, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge Bd. XIV, 1904, S. 61 Anm. 2.

Worte gebraucht würden: *causas s. Dei ecclesiae* oder *causas b. Petri commendavimus*. Wenn CASPAR sich anders entscheidet, so ist für ihn der Ausdruck „*in manibus commendare*“ bestimmend (S. 16 Anm. 3); denn „diese Übereinstimmung mit dem fränkischen terminus kann kein Zufall sein“. Allein es ist wohl zu beachten, daß der Ausdruck nur ein einziges Mal gebraucht wird, während sonst in denselben Briefen die Worte: „*in vestro gremio*“ oder „*vobis*“ *commendavimus* erscheinen, so daß also der „technische“ Ausdruck *promiscue* gebraucht wird mit ganz allgemeinen Redensarten. Und diesem „*causas commendare*“ in den Briefen des vertragsschließenden Papstes entsprechen unmittelbar darauf in ep. 10 (vom Anfang des Jahres 756) die Worte des hl. Petrus: „*ecclesiam, quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi*“, die ganz offenbar nicht mehr in juristisch-technischem Sinne einer *commendatio* verstanden werden können. Diese Worte als eine „romanisierende Umbildung“ des „ursprünglich fränkischen“ Charakters des Schutzvertrages aufzufassen, wie CASPAR es tut (S. 27), würde nur dann erlaubt sein, wenn es sich sonst einwandfrei nachweisen ließe, daß im Januar 754 wirklich eine *commendatio* des Papstes im eigentlichen Sinne stattgefunden hätte. Aber davon kann ja im Ernst nicht die Rede sein. Die Übernahme des Schutzes seitens des Königs erfolgte vielmehr, wie ep. 7 beweist, in der eigenartigen Form der Eidesleistung an den hl. Petrus, die in dem Rahmen einer gewöhnlichen fränkischen *commendatio* gar nicht unterzubringen ist, und damit erhielt der Akt von vornherein einen völlig anderen Charakter, der ihn aus dem Gebiete des weltlichen Rechtes in die religiöse Sphäre emporhob. Ich finde auch nicht, daß der von CASPAR in diesem Zusammenhange verwertete Bericht der *Annales Mettenses* für den fränkischen Akt einer *commendatio* spricht. Sie erzählen, daß der Papst mit seinem Klerus, „*aspersus cinere et indutus cilicio, in terram prostratus*“, Pippin beschworen habe, ihn und das römische Volk aus der Hand der Langobarden und aus der Knechtschaft des übermütigen Königs Aistulf zu befreien. Kein Wort findet sich hier von einer „*commendatio*“ und einer Bitte um „Schutz“. Die einzige Beziehung zu jenem fränkischen Rechtsakte wird durch die folgenden Worte hergestellt, in denen berichtet wird, daß der Papst sich nicht eher von der Erde erheben wollte, bis ihm Pippin mit seinen Söhnen und den Optimaten der Franken „die Hand reichten“ und ihn „*pro indicio suffragii futuri et liberationis*“ von der Erde aufhoben (*Annales Mettenses*, ed. SIMSON p. 44). Aber wenn der Annalist hier wirklich den wohlbekannten Akt der *commendatio* beschreiben wollte, so hätte er es so ungeschickt wie möglich gemacht; denn er hat weder die Worte *commendatio* und *defensio* oder *tuitio* gebraucht noch deut-

lich gesagt, daß Pippin den Schutz übernahm; vielmehr läßt er neben dem König die Söhne und die fränkischen Großen bei der Handreichung beteiligt sein, was wiederum nicht gerade geeignet ist, dem Leser die Überzeugung beizubringen, hier spiele sich der Akt einer *commendatio* ab. Alle übrigen fränkischen Quellen aber schweigen überhaupt von einem solchen Akte.

Weiterhin aber gilt es zu bedenken, daß die in den beiden päpstlichen Briefen vom Jahre 755 gebrauchten Worte: „*commendare*“ und „*defendere*“ nicht bloß der fränkischen Rechtssprache angehören, sondern biblisches und kirchliches Sprachgut sind. Ich erinnere sowohl an die zahlreichen biblischen Stellen, in denen namentlich „*commendare*“ vorkommt (z. B. Luc. 23, 46: „*in manus tuas commendo spiritum meum*“), wie an den Sprachgebrauch des *Liber diurnus*<sup>8)</sup> und des *Liber pontificalis*<sup>9)</sup>, wo diese Worte sehr häufig verwendet werden. Man könnte aus der wiederholten Anwendung der Worte in den beiden Briefen des Jahres 755 höchstens den Schluß ziehen, daß der Papst in der Not dieses Jahres durch einen Vergleich ihres beiderseitigen Verhältnisses mit dem fränkischen Schutzverhältnis der „*commendatio*“ die schleunige Hilfe des Königs veranlassen wollte, aber die Übernahme der Eidesleistung durch den König zeigt, daß der Vertragsschluß in der Tat in römisch-kirchlichen Formen erfolgte, wie es üblich war, sobald der Vertragsgegner der heil. Petrus war (s. unten S. 405 f.). Ich kann mich daher der Meinung CASPARS und seiner Vorgänger nicht anschließen, daß es sich in Ponthion um den Akt einer fränkischen *commendatio* gehandelt habe, und daß dieser ursprünglich fränkische Charakter des Schutzvertrages erst von den Päpsten ins Kirchliche umgebogen, sozusagen romanisiert sei (S. 27). Der Vertrag war vielmehr von vornherein in römisch-kirchliche Formen gekleidet.

## II.

In dieser Überzeugung wird man bestärkt, wenn man sich vom Schutzvertrag zum Bündnis wendet. Hier möchte ich der Beobachtung CASPARS zustimmen, daß die Form des Bündnisses in dem Verhältnis der „*compaternitas*“ zu suchen sei. Seit 755, d. h. unmittelbar nach seiner Reise ins Frankenreich, redet Stephan II. Pippin als *spiritalis noster compater* an (ep. 6 ff.), die Königin als *spiritalis nostra*

<sup>8)</sup> Z. B. Form. n. 54: *se omnipotenti Deo commendare*; *notarium ill. vestrae magnitudini commendamus*. Form. n. 55: *scriptis aliquem commendare* und öfters in ähnlichen Redewendungen.

<sup>9)</sup> Z. B. *Vita Zachariae* (ed. L. DUCHESNE I p. 429): *se commendare b. apostolorum principi Petro*.

<sup>26</sup> Brackmann

commater (ep. 8 u. ö.); Paul I. unterläßt diese Anrede in seinen ersten Briefen, beginnt mit ihr aber nach der Taufe der jungen Prinzessin Gisela, nachdem er gebeten hatte, „in vinculo spiritalis foederis“ mit dem König verbunden zu werden (ep. 14 vom Anfange des Jahres 758); Stephan III. verwendet sie nicht, spricht aber Karlmann gegenüber die Bitte aus, „ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat“ (ep. 47 aus der Zeit um 770/1); Hadrian I. redet seit der Taufe des jungen Pippin am Osterfeste des Jahres 781 Karl d. Gr. als „spiritalis compater“ an (ep. 68 nach Ostern 781). Alle diese Tatsachen kann man nicht, wie man es früher tat, auf ein rein kirchliches Verhältnis deuten, sondern muß politische Zwecke annehmen. Überzeugend führt CASPAR aus, daß die „Gevatterschaft“ der Päpste den sonst üblichen Versinnbildlichungen eines politischen Bündnisses entspricht, die in der Form der Eheschließungen und der Adoptionen erfolgten; da beide zwischen König und Papst entweder überhaupt nicht oder wie die Adoption nicht ohne weiteres verwendbar waren, so kam man auf den Gedanken der „compaternitas“. Wenn diese Schlußfolgerung früher nicht gezogen wurde, so lag das mit an dem Umstande, daß sich wohl für die Zeit Pauls I. und Hadrians I. die Begründung des Gevatterschaftsverhältnisses mit der Taufe von Königskindern in Beziehung bringen ließ, aber gerade für das entscheidende Jahr 754 nicht; denn Karl d. Gr. hatte damals bereits wahrscheinlich das 12. Lebensjahr hinter sich, und Karlmann war auch schon aus dem Täuflingsalter heraus. CASPAR findet aber für diese Schwierigkeit, wie es früher schon OELSNER mutmaßenderweise getan hatte<sup>10)</sup>, die Erklärung, daß der Papst damals in St. Denis an den Söhnen die Firmung vollzogen habe, und sucht diese Vermutung wahrscheinlich zu machen durch den Hinweis auf die von SIRMOND aus einer Handschrift von Laon abgedruckten kirchenrechtlichen Entscheidungen Stephans II. für das Kloster Brétigny<sup>11)</sup>, durch die bewiesen werde, daß die compaternitas schon damals nicht nur durch die Taufe, sondern auch durch die Firmung hergestellt werden konnte. Dieser Erklärung möchte ich mich, auch im Hinblick auf die spätere Praxis der Kirche, die ja noch heute die Firmpaten kennt, durchaus anschließen; denn obwohl es auffallend bleibt, daß weder die um 767 in St. Denis niedergeschriebene *Nota de unctione Pippini* noch die *Vita Stephani II* noch die *Reichsannalen* oder das *Chronicon Moissiacense* von einer anderen Salbung der Söhne als der Königssalbung zu erzählen wissen, kann doch, wie

<sup>10)</sup> *Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin* S. 160 Anm. 8.

<sup>11)</sup> c. 4: „ut nullus habeat commatrem suam spiritalem, tam de fonte sacra quam de confirmatione, neque sibi clam in neutra parte coniugio sociatam“.



gend<sup>15)</sup>, durch die Formel bewiesen, mit der das Bündnis beschworen wurde: *Excellentiam vestram oportet meminere, ita vos beato Petro et praefato vicario eius vel eius successoribus spondidisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere* (ep. 45 vom Jahre 770/1). Beide Gelehrte finden in diesen Worten Anklänge an eine altgermanische Schwurformel, aber während HALLER einen angelsächsischen Gefolgseid heranzog<sup>16)</sup> und daraus die überraschende Folgerung herleitete, Pippin sei in Ponthion „der Mann des hl. Petrus geworden für sich und seine Nachkommen“, lehnt CASPAR diese Beziehungen mit der Begründung ab, daß es sich bei dem Bündniseid gemäß dem Zeugnis der ep. 29 um einen wechselseitig geschworenen Eid, nicht um einen einseitigen Vasalleneid gehandelt habe, und verweist statt dessen auf eine Schwurformel, die in einem Gesetze König Aethelstans von c. 930 für eine Londoner Gilde steht: *ut simus omnes unius amicitiae vel inimicitiae*.<sup>17)</sup> Aber auch dieser Hinweis kann unmöglich als Beweis für germanischen Ursprung der Bündnisformel dienen. CASPAR hätte eigentlich selbst bedenklich werden müssen, wenn er feststellt, daß „ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bündniseid und dem Gildenschwure nicht besteht“ (S. 34). Diese Worte „amicis nostris amicos et inimicis inimicos“ sind nämlich in Wahrheit uralte Bündnisformeln, die gar nichts spezifisch Germanisches an sich tragen. Meinem Kollegen MÜNZER verdanke ich den Hinweis darauf, daß diese Formel sich schon bei der griechischen Vertragsform der *συμμαχία* (im Unterschiede von der *ἐπιμαχία*, dem Defensivbündnis) ziemlich mit denselben Worten findet<sup>18)</sup>, und daß sie bei allen wichtigeren Bündnisverträgen der Griechen wiederkehrt.<sup>19)</sup> Sie begegnet aber auch in den römischen Bündnisverträgen und in den ihnen entsprechenden Treueiden für die

<sup>15)</sup> „Die Karolinger und das Papsttum“, in: *Historische Zeitschrift* CVIII, 1912, S. 38 ff.

<sup>16)</sup> LIEBERMANN, *Gesetze der Angelsachsen* I 396, a. a. O. S. 70 Anm. 1.

<sup>17)</sup> LIEBERMANN, *Die Gesetze der Angelsachsen* I S. 173, a. a. O. S. 34.

<sup>18)</sup> Thukydides I 44, 1: Ἀθηναῖοι . . . μετέγνωσαν Κερκυραίοις ζυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν . . . ἐπιμαχίαν δὲ ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοήθειαν, εἰάν τις ἐπὶ Κερκύραν ἴῃ ἢ Ἀθήνας κτλ.

<sup>19)</sup> Z. B. beim Bündnis zwischen Athen und den Bottiaiern um 422 (Rudolf von Scala, *Die Staatsverträge des Altertums* I, 1898, S. 65 n. 82): φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναῖοι καὶ ξύμμαχοι πιστῶς καὶ ἀδόλως καὶ τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ ἐχθροὺς νομοῦμεν ὅσπερ ἂν Ἀθηναῖοι κτλ. Oder beim Bündnis zwischen Athen und Sparta, das den peloponnesischen Krieg beendete, im Jahre 404: ἐποιούνο εἰρήνην ἐφ' ᾧ . . . τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντες Λακεδαιμονίους ἐπεσθαι . . . κτλ. (Xenophon *Hellenika* II 2, 20; vgl. Scala I 91 n. 95), oder beim Bündnis zwischen Sparta und Olynth nach dem Frieden von 378: συνθήκας ἐποιήσαντο τὸν αὐτὸν μὲν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίους νομίζειν κτλ. (Xenophon *Hellenika* V 3, 26; vgl. Scala I 126 n. 135).

römischen Kaiser<sup>20)</sup>, und ebenso ist sie der biblischen Ausdrucksweise geläufig. Der Wortlaut des zwischen Judas Makkabäus und den Römern geschlossenen Bündnisses, der sich 1. Makk. 8, 22—28 findet und der wenigstens die gleichen Gedanken enthält, war der Kirche selbstverständlich bekannt, und ich möchte unter den vielen sonstigen biblischen Stellen namentlich auf Exod. 23, 22 aufmerksam machen, weil Friedrich I. sie in seiner Wahlanzeige an Eugen III. im Jahre 1152 anführt, wo er von dem künftigen, zwischen ihm und dem Papste zu begründenden Bündnisverhältnis spricht.<sup>21)</sup> Mit dem speziell germanischen Charakter dieser Bündnisworte von 754 ist es also nichts. Man würde in ihnen nur dann Worte germanischer Schwurformeln erblicken dürfen, wenn Beweise für den unmittelbaren Zusammenhang zu erbringen wären. Da das jedoch nicht der Fall ist, so liegt nicht der geringste Grund vor, den römisch-kirchlichen Charakter der Verträge von 754 zu bezweifeln, der durch die Eidesleistung Pippins und die symbolische Form der „compaternitas“ deutlich genug bewiesen wird. Man wird sich auch daran erinnern müssen, daß sich Vertragsschlüsse mit den Päpsten auch sonst in kirchliche Formen kleideten. Schon früh bildete sich die Sitte aus, daß bei Geschenken und Verträgen der Apostel Petrus als Empfänger und Vertragsgegner auftrat.<sup>22)</sup> Dadurch erhielt aber der Vertragsschluß mit der römischen Kirche von vorneherein einen besonderen kirchlichen Charakter. Die byzantinischen Kaiser<sup>23)</sup> wie die langobardischen Könige<sup>24)</sup> haben dem stets Rechnung getragen

<sup>20)</sup> Z. B. im Treueid für Augustus aus Paphlagonien vom Jahre 5 v. Chr.: Ὁμνῶν δία . . . εὐνοήσῃν Καίσαρι Σεβαστῆ καὶ τοῖς τέκνοις . . . φίλος ἡγούμενος οὗς ἂν ἐκείνοι ἤγῶνται, ἐκχθρὸς τε νομίζων, οὗς ἂν αὐτοὶ κρίνωσιν (H. Dessau, Inscriptiones latinae selectae II 2 p. 1010 n. 8281). Vgl. auch Tacitus Annal. I 58. Oder im Treueid für Gaius aus dem Jahre 37: Ex mei animi sententia, ut ego iis inimicus ero quos C. Caesari Germanico inimicos esse cognovero etc. (H. Dessau a. a. O. I S. 47 n. 190: Iusiurandum Aritiensium).

<sup>21)</sup> Inimicus ero inimicis tuis et affligam affligentes te; cf. MG. Constit. I 192 n. 137. Vgl. auch Psalm 88 V. 24: Et concidam a facie ipsius inimicos eius et odientes eum in fugam convertam. Auf die Wahlanzeige Friedrichs I. hat bereits EICHMANN hingewiesen („Die römischen Eide der deutschen Könige“, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. VI, 1916, S. 157).

<sup>22)</sup> In der Liste der päpstlichen Geschenke an die Peterskirche im Liber pontificalis erscheint der Apostel seit dem 5. Jahrhundert als Empfänger; vgl. Vita Celestini I. a. 422/32, ed. MOMMSEN S. 95.

<sup>23)</sup> Belisar widmet seine Geschenke aus der Vandalenbeute: b. Petro apostolo (Vita Vigili, a. a. O. S. 149), die byzantinischen Kaiser tun desgleichen z. B. Vita Vitaliani a. a. O. S. 186.

<sup>24)</sup> Der Langobardenkönig Haripertus stellt die „donatio patrimonii Alpium Cutiarum . . . iuri proprio b. apost. principi“ zurück (Vita Johannis VII a. a. O. S. 219); Liutprand schenkt Sutri 728 apostolis Petro et Paulo (Vita Gregorii II, ed. DUCHESNE I S. 407) usw.

und sich den kirchlichen Formen des Vertragsschlusses angepaßt. Auch aus diesen Gründen würde es sehr seltsam erscheinen, wenn man im Jahre 754 davon abgewichen wäre.

Wenn aber die Vertragsschlüsse von 754 nicht in fränkischen Formen erfolgten, dann fallen auch alle jene weitgehenden politischen Folgerungen dahin, die CASPAR wie vor ihm schon HALLER daraus abzuleiten suchen. CASPAR ist zwar vorsichtiger und geht, wie ich schon erwähnte, nicht so weit, Pippin für den Gefolgsman des heil. Petrus zu erklären, aber auch er ist von der Annahme des ursprünglich fränkischen Charakters der Verträge aus, der erst allmählich ins „Kirchliche umgebogen“ sei, zu einer einseitigen politischen Beurteilung der Verträge und vor allem zu einer scharfen Verurteilung der diplomatischen Fähigkeiten Pippins gekommen. Diesem ersten Könige aus dem Karolingergeschlechte ist es überhaupt in der letzten Zeit in der kritischen Beurteilung recht schlecht gegangen. Schon WILHELM SICKEL hatte 1894 den Vertragsschluß von 754 „den größten Verzicht auf politisches Denken und Handeln genannt, der bis dahin von einem Germanen vollbracht“ sei.<sup>25)</sup> HALLER „will nicht untersuchen, ob Pippin wirklich ein großer Herrscher war“; er meint, daß die „Handlanger unter ihm nicht wenig bedeuteten“, und hält ihn für einen „naiven, massiv sinnlich denkenden Menschen“, „dem in derber, ja plumper Art der zeitliche und ewige Nutzen einer Politik klar gemacht wurde, die doch vor allem dem Bischof von Rom nützlich und erwünscht“ war (a. a. O. S. 62). CASPAR beurteilt den Vertragsschluß von 754 an sich günstiger, weil die „fränkischen Formen“ ja ein gewisser Erfolg der königlichen Politik waren, und ist sogar geneigt, neben rein religiösen Motiven auch kirchenpolitische, also realpolitische Beweggründe für den Abschluß der Verträge bei Pippin anzunehmen (S. 205). Aber über die weitere Entwicklung fällt auch er das scharfe Urteil, daß der König „der päpstlichen Diplomatie gegenüber in der Defensive gestanden und all jenen klug erdachten Interpretationen gegenüber, mit welchen die Kurie die ursprünglichen Abmachungen des Jahres 754 zu ihrem Vorteil umdeutete, sich anscheinend passiv verhalten, ja sie wohl gar nicht durchschaut“ habe (S. 207 f.).<sup>26)</sup> Der Fehler in dieser Beurteilung steckt nicht nur

<sup>25)</sup> Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI S. 320.

<sup>26)</sup> Diese Darlegungen haben immerhin so starken Eindruck gemacht, daß FEDOR SCHNEIDER in seiner Inhaltsangabe des CASPARSchen Buches in der Deutschen Literaturzeitung vom 18. Mai 1918 (XXXIX. Jahrgang Nr. 20/21) meint, das Urteil über die auswärtige Politik Pippins dürfte nun „endgültig feststehen“; „es würde sich, nur wenig gemildert, in der Richtung von HALLER zu halten haben“. — Die weitere Bemerkung SCHNEIDERS, daß mein Aufsatz „Die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800“ (in den Geschichtl. Studien für ALBERT HAUCK, Leipzig 1916) [s. oben Aufsatz n. 3] „ganz

in der verkehrten Einschätzung der Vertragsformen. Er steckt auch in dem Umstande, daß CASPAR, geleitet von dem Bestreben, die allmähliche „Romanisierung“ der Verträge nachzuweisen, wesentlich nur die Entwicklung der kurialen Politik geschildert und die Frage nach der politischen Haltung Pippins kaum ernsthaft berührt hat. Nur in der kurzen Schlußbetrachtung streift er die Frage, welche Vorteile das Bündnis dem Frankenkönige gebracht habe, während sie in der Untersuchung selbst keine Rolle spielt, da das Thema durchaus nur unter dem Gesichtspunkt des kurialen Interesses an den Verträgen behandelt wird. Für die richtige Einschätzung der Verträge aber ist diese Fragestellung ganz unerlässlich.

So oft diese Frage früher aufgeworfen wurde, geschah es fast durchweg im Zusammenhange mit der Schenkungsfrage. Es gilt jedoch zu beachten, daß auch das Bündnis nicht nur den König, sondern zugleich den Papst verpflichtete. Das kommt ganz bestimmt, worauf ich nachdrücklich aufmerksam machen möchte, in dem Brief Pauls I. vom Jahre 764 zum Ausdruck (ep. 29), in dem es heißt: „si quisquam e vestris (d. h. des Königs) adversariis aut contemptoribus ad nos evenerit, nullo modo cum eis nos aut in eorum societate misceri: absit a nobis, ut hanc rem faciemus, dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt . . .“ Pippin erlangte also durch das Bündnis das Zugeständnis, daß der Papst die politischen Gegner des Königs nicht unterstützen werde. Schon WILHELM SICKEL, der im übrigen so stark wie möglich die rein religiösen Motive Pippins bei den Vertragsschlüssen betonte, zählte eine Reihe von Fällen auf, in denen diese Bündnispflicht der Päpste dem Könige von Nutzen wurde: dahin rechnet er das bei der Salbung in St. Denis ausgesprochene Verbot, einen anderen König zu wählen als einen aus den Nachkommen Pippins<sup>27)</sup>, aus der späteren Zeit die aus der Bündnispflicht hergeleitete Weigerung Hadrians I., die Söhne des verstorbenen Karlmanns zu Königen zu salben, ferner die wirksame Unterstützung der Politik Karls d. Gr. gegen Tassilo durch die gemeinsame Gesandtschaft des Jahres 781 und durch die Bannandrohung des Jahres 787. Ich möchte weiterhin auf einen im allgemeinen weniger beachteten Fall der Unterstützung von Pippins

---

auf CASPAR fuße“, trifft nicht zu, da CASPAR die Zeit Karls d. Gr. in seinem Buche überhaupt nicht behandelt hat, und da ich die politischen Verhältnisse der vorhergehenden Zeit, wie diese Besprechung zeigt, wesentlich anders beurteile als CASPAR.

<sup>27)</sup> Nota de unctione Pippini: „et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit“.

kirchlicher Politik durch Stephan II. aufmerksam machen, der gerade in das Jahr 754 fällt: „Et dum in Francia esset positus“, so berichtet ein Zusatz zur Vita Stephans II., „Rodigango sanctissimo viro pallium tribuit et archiepiscopum ordinavit“ (ed. DUCHESNE I S. 456). Für die sachliche Bedeutung dieser Nachricht kann ich darauf verweisen, was HAUCK über diese Auszeichnung Chrodegangs von Metz ausgeführt hat<sup>28)</sup>; es genügt hier festzustellen, daß der Papst mit der Ernennung Chrodegangs zum Erzbischof den Wünschen Pippins an einem wichtigen Punkte seines kirchlichen Regiments entgegenkam. Es ist also nicht zu viel gesagt, daß für Pippin wie später noch für Karl d. Gr. das im Jahre 754 mit der obersten kirchlichen Autorität geschlossene Bündnis von geradezu entscheidender Bedeutung in einer Reihe wichtiger politischer Fragen geworden ist. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die Könige — Karl d. Gr. so gut wie Pippin — die starke Betonung dieser Autorität seitens der Päpste in den Briefen, die sie von ihnen erhielten, übersahen. Solange diese Autorität ihnen von praktischem Nutzen war, konnte es ihnen ziemlich gleichgültig sein, ob der hl. Petrus sie als „Adoptivöhne“ bezeichnete oder welche sonstigen Redewendungen die Päpste ihnen gegenüber gebrauchten. Man muß für die richtige Einschätzung dieser religiösen Ausdrucksformen beachten, daß die Päpste sie seit Jahrhunderten gegenüber den Fürsten anwandten, und daß z. B. die langobardischen Könige sich dadurch nie von einer sehr nachdrücklichen Vertretung ihrer eigenen Interessen gegenüber der römischen Kirche abhalten ließen.<sup>29)</sup> Wer die Karolinger für zarter besaitet hält, der müßte dafür also einen anderen Beweis erbringen als die Verwendung religiöser Motive seitens der Päpste im brieflichen Verkehr mit ihnen, weil diese Verwendung allgemeine kuriale Sitte und nicht bloß eine Gewohnheit gegenüber den fränkischen Herrschern war. Aus allen diesen Gründen halte ich die Beurteilung der Bündnisformen und die ungünstige Einschätzung der königlichen Politik durch CASPAR für nicht richtig.

### III.

Erst von diesen Ergebnissen über den Schutzvertrag und das Bündnis aus versteht man dann die politische Bedeutung der territorialen Abmachungen von 754, die unter dem Namen der „Pippinschen Schenkung“ gehen. CASPAR hat ihnen den zweiten Hauptabschnitt des

<sup>28)</sup> Kirchengeschichte Deutschlands<sup>3</sup> 4 II S. 55 ff.

<sup>29)</sup> Ich will hier von den weiter zurückliegenden Beispielen (Leo I.—Attila und Geiserich) absehen und nur an die Fälle des 8. Jahrhunderts erinnern, von denen der Liber pontif. erzählt: Vita Gregorii II c. 4 (ed. DUCHESNE I p. 398); c. 7 (p. 400); c. 13

Buches gewidmet. Nach der überwältigenden Flut von Aufsätzen und Büchern, die sich mit diesem Thema beschäftigten, schien es kaum möglich, daß auf Grund des wohlbekannten Quellenmaterials etwas Neues gesagt werden konnte. Gleichwohl ist gerade dieser Abschnitt besonders reich an neuen Aufschlüssen und bildet den wertvollsten Teil des Buches. Ich gebe zunächst ein kurzes Referat. CASPAR beschränkt sich in diesem Teile nicht etwa auf eine Untersuchung der Urkunde von Kiersy selbst, sondern unterzieht vorab die beiden Friedensschlüsse von Pavia einer erneuten Prüfung, um dadurch die Unterlagen für die Betrachtung der „Schenkungsurkunde“ zu gewinnen. Dieses Verfahren hat sich gelohnt. Das erste Ergebnis ist der Nachweis, daß die Liste im 2. Friedensvertrage des Jahres 756 als „Schenkungs“ Pippins bezeichneten Städte, die sich in der Vita Stephans II. findet, durchaus zuverlässig und sinnvoll ist, eine Aufzählung nach rein geographischen Gesichtspunkten, zunächst alle Küstenorte von Ravenna im Norden bis Sinigaglia und Jesi im Süden enthaltend, dann eine zweite Reihe von landeinwärts gelegenen Orten der wichtigen Apenninstraße folgend, „die das Gebiet von Ravenna über den Paß von Luciola mit Gubbio verbindet und den Zusammenhang mit dem Gebiete von Perugia und damit zugleich mit Rom aufrecht erhält“ (S. 73). Mit dieser Erkenntnis richtet sich das absprechende Urteil LAMPRECHTS über die Liste<sup>30)</sup> und sein Versuch, den Inhalt der „Schenkungsurkunde“ aus dem Ludovicianum von 817 zu rekonstruieren. „Wenn eine Schenkungsurkunde von 754 existiert hat, so muß sie dem Inhalt dieser Paveser Schenkungsurkunde und nicht des viel jüngeren Ludovicianums gleich gewesen sein“ (S. 74).

Das zweite Ergebnis betrifft den ersten Frieden zu Pavia vom Oktober 754. Gegenüber der Angabe der Vita Stephans II., daß der zweite Friede zu Pavia die Erweiterung einer „Schenkungs“ gewesen sei, die gelegentlich des ersten Friedens von 754 erfolgte<sup>31)</sup>, führt CASPAR zutreffend den Wortlaut der beiden päpstlichen Briefe von 755 (ep. 6 und 7) an, aus denen hervorgeht, daß Pippin sich im ersten

(p. 493); c. 21 (p. 407). Trotzdem die Langobarden im Falle der Eroberung von Cumae mit dem „Zorne Gottes“ bedroht waren, ließen sie sich in keiner Weise stören, bald darauf Narni zu zerstören, Ravenna zu belagern, Sutri zu nehmen. Und ebensowenig wie Liutprand ließen sich Aistulf und später Desiderius durch die religiösen Ermahnungen des Papstes in ihren Plänen behindern.

<sup>30)</sup> „Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr.“, Leipzig 1889, S. 77.

<sup>31)</sup> Et denuo confirmato anteriore pacto (d. h. der Friedensvertrag von 754) . . . restituit (Aistulfus) ipsas praelatas civitates, addens et castrum qui cognominatur Comiacum. De quibus omnibus receptis civitatibus (Pippinus) donationem in scriptis b. Petro . . . emisit possidendas; Vita Stephani II, ed. DUCHESNE I S. 453.

Frieden mit der bloßen eidlichen Verpflichtung Aistulfs zur Herausgabe der von ihm besetzten Gebiete begnügt habe (S. 77 f.), und weiter den Bericht der Reichsannalen, die von einer „Schenkungs“ nur zum Jahre 756 zu erzählen wissen (S. 75 f.). Wenn in den Briefen gleichwohl von einer „donationis pagina“ die Rede ist, so meinen sie damit nicht den Vertrag des ersten Friedens zu Pavia; sie meinen überhaupt keine „Schenkungs“; denn während es bei dem Bericht über die wirkliche Schenkung von 756 deutlich heißt, daß die Städte zu Eigentum geschenkt werden<sup>32)</sup>, reden die Briefe von jener donationis pagina in ganz unbestimmten Redewendungen: per donationis paginam restituenda confirmastis, offerendum promisistis oder polliciti estis oder einfach promisistis (ep. 6 und 7; vgl. CASPAR S. 76). „Die Schenkungsurkunde von Pavia 754“, von der der Biograph Stephans II. spricht, „gehört also ins Reich der Fabel, ein solches Dokument hat nie existiert“ (S. 80). Was im ersten Frieden zu Pavia festgesetzt wurde, ergibt sich vielmehr aus dem an den Patriarchen von Grado gerichteten Schreiben Stephans III. aus dem Ende der 60er Jahre (J.-E. 2991), wo es als Antwort auf die Klage des Patriarchen über die Angriffe der Langobarden auf Istrien (Epist. Langobardicae in MG. Epist. III S. 712) heißt<sup>33)</sup>, daß der Frankenkönig damals Istrien und Venetien, wie die Provinz der Römer und den Exarchat von Ravenna, gegen die Bedrückungen seitens der Feinde zu schützen versprochen habe. Daraus folgt, daß auch Istrien und Venetien in den Friedensvertrag von Pavia miteinbegriffen waren. Nun aber gehörten beide Provinzen staatsrechtlich noch 774 offenbar zum byzantinischen Reiche; denn sie wurden von Karl d. Gr. nicht mit annektiert. Daher kann es sich bei diesen Gebieten keinesfalls um eine „Schenkungs“, sondern nur um Restitution an Byzanz oder, wie der Papst sich ausdrückt, um „Schutz gegen die feindlichen“, d. h. langobardischen „Bedrückungen“ gehandelt haben. Dann aber ergibt sich der Schluß, daß der erste

<sup>32)</sup> Vita Stephani II, ed. DUCHESNE I S. 454: perenniter possidendas adque disponendas tradidit.

<sup>33)</sup> Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia. Ideo confidat . . . sanctitas tua, quia ita fideles b. Petri studuerunt ad serviendum iureiurando b. Petro ap. principi et eius omnibus vicariis . . . in scriptis contulerunt promissionem, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatum et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent (Epist. Langob. in MG. Epist. III S. 715). Daß es sich hier um den 1. Frieden zu Pavia handelt, folgt aus dem Vergleich mit der Nachricht in der Vita Stephani II c. 37, wo es wie hier von diesem Frieden heißt: pactum adfirmantes inter Romanos, Francos et Langobardos (DUCHESNE I S. 451).

Friede zu Pavia ein Status quo-Vertrag war, mit der Aistulf auferlegten Verpflichtung, alle eroberten Gebiete den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. Dieser Schlußfolgerung wird man ebenso zustimmen können wie den weiteren Bemerkungen CASPARS über das Verhalten Aistulfs nach dem Friedensschlusse: Aistulf gab seine istrischen Eroberungen heraus, überlieferte Narni und vielleicht auch Ceccano dem Papste, weil sie zum Dukat von Rom gehörten, behielt aber die Städte des Exarchats, offenbar weil es seit 751 keinen Exarchen mehr gab und der Papst nicht ohne weiteres als zuständiger Empfänger erscheinen konnte. Die Berechtigung dieses Standpunktes scheint Pippin zunächst anerkannt zu haben; jedenfalls ließ er den Langobardenkönig vorläufig im Besitz, bis dieser durch seinen erneuten Angriff auf Rom Anfang 756 den Friedensvertrag von Pavia wirklich brach. Aus der Auffassung des ersten Paveser Vertrages als eines Status quo-Vertrages fällt daher zugleich ein neues Licht auf das Verhalten Pippins in der Zeit zwischen 754 und 756 (S. 97).<sup>34)</sup>

Das dritte und wichtigste Ergebnis betrifft dann die angebliche Schenkungsurkunde von Kiersy selbst. In jener Beurteilung des ersten Friedensvertrages von Pavia liegt eigentlich bereits das Urteil über die Urkunde von Kiersy beschlossen. Wenn im Oktober 754 der Status quo ante beschlossen wurde, so kann unmöglich Ostern 754 ein Teil der in dem Vertrage genannten Reichs- und langobardischen Gebiete dem Papste „geschenkt“ sein. Die Urkunde von Kiersy war also keine „Schenkungsurkunde“. Aber welchen Inhalt hatte sie dann? Um darüber zur Klarheit zu kommen, wendet sich CASPAR nunmehr zu dem Berichte und dem Urkundenauszuge in der *Vita Hadriani I* und scheidet von vornherein zwei Teile dieses Berichtes: 1. Die Worte von „*Et propria voluntate*“ bis „*sicut in eadem donationem continere monstratur*“; 2. die Aufzählung von „*id est a Lunis*“ bis „*necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum*“ (ed. DUCHESNE I

<sup>34)</sup> Dieses Ergebnis erscheint mir sehr einleuchtend; denn obwohl in der *Vita Stephans II.* gesagt wird, daß Pippin 756 die kaiserlichen Gesandten, die den Ravennater Exarchat zurückforderten, unter Hinweis auf seine frühere Schenkung an den Papst abgewiesen habe, kann dieses Zeugnis angesichts der Befangenheit des Biographen in der Exarchatsfrage (vgl. darüber P. KEHR in den *GGA.* 1895 S. 710 ff.; CASPAR S. 91 Anm. 1) nicht als zuverlässig betrachtet werden. Die Entscheidung gibt das klare Zeugnis der Reichsannalen, die zum Jahre 756 ausdrücklich bemerken, daß Pippin damals die *iustitiae s. Petri* bestätigt habe, *ut stabiles permanerent, quod antea (d. i. 754) promiserat. Et insuper Ravennam cum Pentapolim et omni exarcatu conquistavit et sancto Petro tradidit* (*Ann. regni Francorum ad a. 756*, ed. KURZE p. 14). Der Zweifel EICHMANNS im *Histor. Jahrbuch* Bd. 37 (1916) S. 430 erscheint daher nicht begründet.

S. 498).<sup>35)</sup> Den ersten Teil faßt er als eine durchaus unglaubwürdige, auf die Täuschung des Lesers berechnete (S. 110) Inhaltsangabe der Urkunde Karls d. Gr. von 774, die von dem Bestreben beherrscht wird, diese Urkunde wie die Pippinsche Vorurkunde als ein Schenkungsversprechen oder gar als eine Schenkung hinzustellen, den zweiten Teil (mit KEHR) als einen zuverlässigen Auszug aus der Urkunde selbst. Der Beurteilung des ersten Teiles stehen allerdings jene Nachrichten in den beiden Briefen Stephans II. aus dem Jahre 755 (ep. 6 und 7) über eine *donationis pagina*<sup>36)</sup> entgegen. Allein wenn CASPAR gegen die Deutung dieser Worte auf eine „Schenkungsurkunde“ schon aus dem Vergleich mit der Schenkung des Jahres 756 gewichtige Bedenken erhoben hatte (s. oben S. 409ff.), so formuliert er es jetzt noch einmal ganz scharf, daß der Inhalt der Urkunde von Kiersy nach der Angabe jener Briefe ein „*restituendum confirmare*“ ist (S. 114). Außerdem aber zieht er als besonders beweiskräftig jenen Brief Stephans III. an den Patriarchen von Grado heran (s. oben S. 410), in dem von einer „*promissio in scriptis*“ die Rede ist, durch die Pippin und seine Söhne versprochen hätten, „*hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatum et ipsam quoque vestram provinciam (d. h. Istrien) pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere*“. Von dieser *promissio in scriptis* aber weist er nach, daß sie nichts anderes sein könne als die *donatio* oder *donationis pagina* jener älteren Briefe. Da nun auch der Sprachgebrauch des *Liber pontificalis* wie des *Liber diurnus* das Wort „*donatio*“ in der allgemeinen Bedeutung von „Urkunde“ kennt<sup>37)</sup>, so trägt CASPAR kein Bedenken, die *donationis pagina* von Kiersy als „Urkunde“ schlechthin zu bezeichnen. Natürlich kann dieses Wort „*donatio*“ für „Urkunde“ die Bedeutung der „Schenkungs“ im eigentlichen Sinne gewinnen, sobald es, wie schon in ep. 7, mit „*offerre*“ oder, wie später in der *Vita Hadriani I*, mit dem Zusatz „*promissio*“ verbunden wird. Diese Bedeutung aber, die zuerst

<sup>35)</sup> Et propria voluntate, bona ac libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus . . . Carolus . . . adscribi iussit per Etherium . . . notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spondit per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur; id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte Silicis; simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

<sup>36)</sup> Abwechselnd heißt es auch: *donatio vestra manu firmata* oder *cyrographum*.

<sup>37)</sup> Diese immerhin eigenartige Bedeutung des Wortes „*donatio*“ erklärt CASPAR aus dem Umstande, daß die Urkunden stets „auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestellt“ wurden (S. 59 f.).

in jenem Briefe von 755 (ep. 7) anklingt, wird von dem Biographen Hadrians I. in bewußter Absicht gebraucht und damit der ursprüngliche Charakter der Urkunde von Kiersy völlig verwischt. Alles was im ersten Teile des Berichtes in der *Vita Hadriani I* über diese Urkunde gesagt wird, ist eine bewußte Entstellung der Tatsachen.

Anders der zweite Teil. Wie heiß ist um diese Inhaltsangabe der Urkunde von Kiersy gestritten worden! Zuletzt hatte P. KEHRs Deutung sich im allgemeinen durchgesetzt, der die Urkunde als „einen Eventualvertrag“ für den Fall der Eroberung des Langobardenreiches und die Aufzählung a Lunis bis Monte Silicis als eine das langobardische Reich in zwei Hälften teilende Linie auffaßte, dessen nördlicher größerer Teil den Franken, dessen südlicher Teil (das langobardische Tuszien, ein Teil der Emilia und das Gebiet am unteren Po) dem Papste zufallen sollte.<sup>38)</sup> Allein die Bedenken gegen die Echtheit der „Schenkungen“ waren damit keineswegs beseitigt. Nun gewinnt CASPAR, dadurch daß er alles, was vor den Worten *id est a Lunis* usw. steht, einschließlich des vielumstrittenen *per designatum confinium* als Eigentum des Biographen erweist, freie Bahn für eine neue Auffassung des eigentlichen Urkundenauszeuges mit dem schon erwähnten Endresultat, daß die Urkunde nur ein „Garantievertrag“ gewesen sei, durch den das in ihr bezeichnete Gebiet unter fränkischen Schutz gestellt werden sollte.

Bei der Betrachtung dieses Auszeuges geht er vom Sicherem zum Unsicheren. Sicher ist, daß das byzantinische Reichsgebiet Istrien und Venetien wie die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent in der Urkunde nicht als „Schenkungen“, sondern als „Interessensgebiete“ der römischen Kirche genannt werden, die gegen langobardische Einfälle unter fränkischen Schutz treten sollen. Ist diese Auffassung für die beiden erstgenannten Provinzen aus ihrer Geschichte ohne weiteres klar, so ergibt sie sich für Spoleto und Benevent aus dem Zeugnis Stephans II. selbst, der in einem an Pippin gerichteten Briefe vom Frühjahr 757 (ep. 11) schreibt, daß die Bewohner dieser Herzogtümer den Wunsch hätten, sich unter fränkischen Schutz zu stellen.<sup>39)</sup> Treffend bemerkt dabei CASPAR, daß die Kurie schon damals dieses fränkische Schutzverhältnis wenigstens gegenüber Spoleto zu eigenen Gunsten auszugestalten suchte; denn Stephan II. schreibt in demselben Briefe, daß die Spoletaner sich „per manus b. Petri et tuum“ (d. h. Pippins) *fortissimum brachium* einen Herzog

<sup>38)</sup> KEHR in der *Histor. Zeitschrift* 70 S. 418 f.; vgl. die Bemerkungen CASPARs S. 104 Anm. 4.

<sup>39)</sup> ep. 11: *Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus b. Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem, et tam ipsi Spolitini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos . . . excellentiae tuae cupiunt.*

bestellt und daß sie „in fide b. Petri et vestra“ (d. h. Pippins) ihren Eid geleistet hätten. Das kann nur so verstanden werden, daß die Spoletaner künftig nach kurialem Wunsche unter gemeinsamer fränkisch-päpstlicher Oberherrschaft stehen sollten (CASPAR S. 123), ein erster Schritt auf dem Wege, an dessen Ende die Behauptung des Biographen Hadrians I. steht, daß die Herzogtümer bereits in Kiersy dem päpstlichen Stuhle geschenkt seien. Der Biograph verschiebt also die ursprünglichen Bestimmungen der Urkunde völlig zugunsten der römischen Kirche.

Von dieser sicheren Grundlage aus wendet sich CASPAR dann zu dem Abschnitt: *simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat*. Das schließliche Ergebnis seiner Untersuchungen ist, daß der Begriff des „Exarchates“ in dieser Urkunde von Kiersy überhaupt zum ersten Male auftaucht, der Wortbildung nach eine lateinische, völlig ungriechische Bildung<sup>40)</sup>, offenbar damals erst von der Kurie geprägt, „um im Unterschied von dem Dukat von Rom, den sie schon besaß, und den Provinzen Istrien und Venetien, für die sie ohne eigennützige Zwecke eintrat, dasjenige Reichsgebiet zu bezeichnen, auf das es ihr vor allem ankam: das Exarchenland, das Gebiet, in welchem sie die Erbschaft des ehemaligen höchsten kaiserlichen Beamten in Italien anzutreten gedachte“ (S. 129), auch dieses Gebiet hier zunächst nur gegen langobardische Angriffe gesichert.

Zum Schluß prüft er die heiß umstrittene Aufzählung von Luni-Monselice und kommt auch hier zu zwei sehr einleuchtenden Ergebnissen: 1. daß diese Aufzählung aus einer früheren Urkunde in die Urkunde von Kiersy übernommen wurde, wie CASPAR meint, genau so unverstanden nachgeschrieben wie später aus der *Vita Hadriani I* im *Ottonianum* von 962 — den Beweis findet er in dem erklärenden Einschub (*deinde in Monte Bardone id est in Verceto, (deinde in Parma)* usw., der deutlich auf eine ältere und eine jüngere Schicht des Urkundentextes hinweist; 2. daß diese Linie ursprünglich „eine vertraglich festgelegte, antiken Straßenzügen folgende Verbindungslinie zwischen dem westlichen und dem östlichen Reichsgebiet darstelle“ (S. 140), festgelegt sicherlich vor dem Jahre 640, in dem König Rothari das Küstengebiet von Luni bis zur fränkischen Grenze eroberte, wahrscheinlich aus dem Jahre 598 oder einem der folgenden, in dem Gregor I. den Friedensvertrag zwischen den Langobarden und dem byzantinischen Kaiser neben dem Exarchen unterschreiben sollte (S. 140 ff.). Beide

<sup>40)</sup> Die griechische Bildung müßte, wie CASPAR bemerkt, „*exarchia*“ lauten; „*exarchatus*“ ist offenbar nach dem Muster von „*ducatus*“ gebildet (S. 128 Anm. 4).

Annahmen scheinen mir sehr glücklich. Ich vermisste aber eine einleuchtende Erklärung für die Übernahme dieser Aufzählung durch den Konzipienten der Urkunde von Kiersy. Wenn später der Konzipient des Ottonianums die Linie a Lunis—Monselice gedankenlos abschrieb, so erklärt sich das, weil die Urkunde von Kiersy oder eine der späteren Königsurkunden für die römische Kirche seine Vorurkunde war. Aber jener ältere Vertrag zwischen den Langobarden und dem byzantinischen Exarchen kann ja als unmittelbare Vorurkunde für die Urkunde von Kiersy nicht in Betracht kommen. Gerade der von CASPAR so glücklich verwertete Zusatz: *id est in Verceto* beweist ganz deutlich, daß der Konzipient sehr wohl über die Linie nachgedacht hat, und daher klafft hier eine Lücke in der Beweisführung CASPARS.

Ich möchte nun allerdings nicht die Deutung der Linie als einer Grenzlinie wiederaufnehmen, da ich sie nach den Ausführungen CASPARS auf S. 105 f. in der Tat für ausgeschlossen halte. Sie würde zudem, was mir ausschlaggebend zu sein scheint, den Plan Pippins voraussetzen, die seit 100 und mehr Jahren langobardischen Gebiete südlich der „Grenzlinie“ den Langobarden wiederabzunehmen, wovon die Quellen nicht das Geringste erkennen lassen. Aber CASPAR hat m. E. selbst den Weg zu einer annehmbaren Erklärung gewiesen (S. 134). Die Linie a Lunis—Monselice ist ein deutliches Gegenstück zur Linie Luciola—Gubbio, die im zweiten Paveser Frieden von 756 festgelegt wurde. Wie diese die wichtige Verbindung über den Apennin bezeichnete, die den Zusammenhang zwischen dem alten ravennatischen und römischen Reichsbesitz und nunmehrigem Besitze der römischen Kirche herstellte, so bedeutete jene eine Verbindungslinie zwischen dem ehemaligen byzantinischen Reichsgebiete im Westen und dem im Osten, beginnend bei der Hafenstadt Luni, die nach den Untersuchungen JUNGS<sup>41)</sup> und SCHNEIDERS<sup>42)</sup> im 6. und 7. Jahrhundert der wichtigste Stapelplatz an der tyrrhenischen Küste war (vgl. CASPAR S. 136), führend vielleicht mit einem Umweg über die Marmorbrüche von Carrara<sup>43)</sup>, dann über den heutigen wichtigen Apenninpaß La Cisa (= Monte Bardone), mit Parma auf die alte Via Aemilia treffend, von dort auf antiken Straßenzügen, die CASPAR im einzelnen nachweist, über Reggio, Mantua bis Monselice reichend, einem Orte in der Nähe der Grenze zwischen den Provinzen Istrien—Venetien und dem ravennatischen Reichsgebiet. Beide Linien sind in derselben Weise

<sup>41)</sup> „Die Stadt Luna und ihr Gebiet“, in den *Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* XXII S. 193 ff.; vgl. CASPAR S. 136.

<sup>42)</sup> „Die Reichsverwaltung in Toscana“ I S. 51 ff.

<sup>43)</sup> CASPAR deutet das *Surianum* der Linie a Lunis—Monselice, dem Beispiele KEHRS und SCHNEIDERS folgend, auf Sorgnano im Carraresischen (S. 137 Anm. 2 und 3).

angelegt: sie werden eingeleitet mit *id est*, Anfangs- und Endpunkte werden durch die an den Straßen gelegenen Städte bezeichnet, und wo bei der Linie a Lunis—Monselice die ältere Beschreibung den Paßnamen setzte, fügte der Konzipient der Kiersy-Urkunde in üblicher Weise den Ortsnamen ein. Es liegt daher nahe anzunehmen, daß die Linie in der Urkunde von Kiersy etwa dieselbe Bedeutung hatte wie die Linie im zweiten Friedensvertrage von Pavia. Es sollte nicht das ganze von den Langobarden in Besitz gehaltene Gebiet südlich dieser „Grenzlinie“ unter fränkischen Schutz gestellt werden, sondern nur die wichtige Verbindungslinie vom Tyrrhenischen Meere bis zum Ravennatischen Reichsgebiete. Vielleicht schwebte der Kurie bei der Ausarbeitung des Vertrages für diese Linie bereits dasselbe Ziel vor, das sie zwei Jahre darauf bei der Verbindungslinie Luciola—Gubbio etc. tatsächlich erreichte, deren Städte 756 unter päpstliche Herrschaft gerieten. Ich möchte also die Annahme einer völlig mechanischen Übernahme dieser Linie in die Kiersy-Urkunde für wenig wahrscheinlich halten und eher glauben, daß die Aufnahme dieser Linie in den Garantievertrag von Kiersy etwa den Zweck verfolgte, die wichtige Etappenlinie zwischen West und Ost zu neutralisieren. Wenn in diesem Garantievertrag so weitgehende Bestimmungen aufgenommen wurden, wie die Sicherung Istrien—Venetiens und der langobardischen Herzogtümer Spoleto—Benevent, so darf es auch als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß damals der fränkische Schutz für jenen im Reichsinteresse wichtigen Straßenzug vom Tyrrhenischen Meere bis zum Ravennatischen Gebiete erwirkt wurde.<sup>44)</sup> Aber schon der Biograph Hadrians I. hat bei der Übernahme gerade dieser Linie in seinen Urkundenauszug sicherlich weitergehende Pläne verfolgt; denn die Worte: *per designatum confinium*, können, wie ich trotz der im Rahmen seiner Beweisführung richtigen Bemerkungen CASPARS (S. 105 f.) annehmen möchte, in jenem Zusammenhange gar nicht anders als eine „Grenzlinie“ gedeutet werden, so undeutlich der Biograph sich auch ausdrückt, und so ist sie, worauf THEODOR VON SICKEL aufmerksam gemacht hat<sup>45)</sup>, tatsächlich im ganzen Mittelalter gedeutet worden. Für die Aufklärung des ursprünglichen Sachverhaltes war es wichtig, daß CASPAR den Zusammenhang zwischen dem *confinium* des Biographen und der darauf folgenden Linie des Urkundenauszuges

<sup>44)</sup> Die von SCHNEIDER gegen die Möglichkeit internationaler Straßenzüge im 8. Jahrh. ausgesprochenen Bedenken (vgl. CASPAR S. 136 Anm. 4) werden hinfällig, sobald man sich klar macht, daß der Garantievertrag eben neue Verhältnisse schaffen sollte. Gegen den scharfen Paßzwang der Langobarden richteten sich ja auch im Grunde die Bestimmungen des 2. Friedensvertrages von Pavia.

<sup>45)</sup> Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche S. 133.

bestritt, aber für die Geschichte der „Pippinschen Schenkung“ ist es ebenso wichtig, daß man sich klar macht, der Biograph habe diese Deutung beabsichtigt. Und das ist ja auch die Ansicht CASPARS selbst (S. 106).

Aber die von mir vorgeschlagene Erklärung der Linie des Urkundenauszuges legt noch einen andern Gedanken hinsichtlich des Inhalts der Urkunde von Kiersy nahe. Wenn in dieser Urkunde die wichtige Verbindungslinie von Luni—Monselice unter fränkischen Schutz gestellt wurde, so möchte man glauben, daß auch hinsichtlich der zweiten Verbindungslinie Luciola—Gubbio damals etwas Ähnliches bestimmt worden sei. Auf diese Annahme führen zunächst die Hinweise in den beiden päpstlichen Briefen von 755 (ep. 6 und 7), in denen von civitates et loca gesprochen wird, die Pippin garantiert habe: ep. 6 *propria vestra voluntate pro donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituere confirmastis*; ep. 7 *coniuro vos . . . , quod b. Petro promisistis per donationem vestram civitates et loca atque omnes obsides et captivos b. Petro reddite vel omnia, quae ipsa donatio continet*. Damit können nicht jene paar Städte in dem Urkundenauszuge der Vita Hadriani I gemeint sein, die nur zur Bezeichnung der Etappenlinie von Luni—Monselice dienten, sondern damit sind offenbar andere bezeichnet, die „restituiert“ werden sollten. Der Auszug, den der Biograph Hadrians I. überliefert, enthält ja allerdings von solchen anderen Städten kein Wort, aber man muß bedenken, daß im Jahre 774 bereits viele Städte päpstlicher Besitz geworden waren, die im Jahre 754 noch in langobardischem Besitz oder stark gefährdet waren, z. B. gerade jene 22 Städte aus der Schenkung von 756. samt den Orten an der Verbindungslinie Luciola—Gubbio. Es hatte aber für den Biographen 774 keinen Zweck, seinem Berichte eine Liste der bereits päpstlich gewordenen Besitzungen einzufügen. Welche Städte in der Urkunde von Kiersy außer den im Urkundenauszuge genannten aufgeführt waren, läßt sich, wie ich glaube, ziemlich bestimmt mit Hilfe des Ludovicianums von 817 beantworten; denn dieses Privileg führt da, wo die Urkunde von Kiersy und die Urkunde von 774 als Vorurkunden genannt werden, nach dem zusammenfassenden Begriff: *necnon et exarchatum Ravennatem* mit *hoc est* die einzelnen Städte und ebenso nach dem allgemeinen Begriff: *simul et Pentapolim* mit *videlicet* die Städte Ariminum bis Luciolis, Egubium auf, d. h. mit einigen Veränderungen eben jene Städte in ungefähr gleicher Reihenfolge, die im zweiten Frieden von Pavia als Schenkungen Pippins genannt werden. Da diese Städtereihe nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Privilegs in den „*donationis paginae*“ Pippins und Karls d. Gr.

<sup>27</sup> Brackmann

stand<sup>46)</sup>, so dürfen wir also in der Tat schließen, daß der Biograph Hadrians I. hinter den Worten *simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat*, den ursprünglichen Text kürzte, und dürfen annehmen, daß der Text der Urkunde von Kiersy hier etwa in der Weise fortfuhr, wie im zweiten Friedensvertrage zu Pavia und im *Ludovicianum*.<sup>47)</sup> Damit hätten wir nicht nur die Erklärung für die Nachricht jener Briefe von 755, daß in der *donationis pagina* von 754 *civitates et loca* genannt waren, die „restituert“ werden sollten, sondern zugleich die Möglichkeit, den Urkundenauszug der *Vita Hadriani I* in anderer und sicherer Weise, als es einst LAMPRECHT versuchte, gerade mit Hilfe des zweiten Friedensvertrages von Pavia, den dieser als unbrauchbar für die Rekonstruktion ablehnte, zu ergänzen.<sup>48)</sup>

Der Inhalt der Urkunde von Kiersy würde demnach folgender gewesen sein: Pippin verpflichtete sich zur Übernahme des Schutzes für gewisse Gebiete Italiens; dieser Schutz sollte sich über die alte wichtige Etappenstraße von Luni—Monselice erstrecken, d. h. über den west-östlichen Straßenzug von dem alten, 640 verlorengegangenen Reichsbesitz am Tyrrhenischen Meer bis zur Grenze des ravennatischen Reichsgebietes, ferner über den Exarchat von Ravenna, dessen politischer Begriff erst damals geprägt wurde, und über die ebenso wichtige Verbindungslinie vom Exarchat nach Süden über den Apenninpaß von Luciola—Gubbio bis zum Dukat von Rom, d. h. über den nord-südlichen Straßenzug von der Grenze des ravennatischen Reichsgebietes bis zur Grenze des römischen Gebietes, endlich über das Reichsgebiet Istrien—Venetien und über die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent, an deren Freundschaft und Unterstützung der Kurie wegen des Gegensatzes gegen die langobardischen

<sup>46)</sup> *Necnon et exarchatum Ravennatum sub integritate cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis, que pie record. domnus Pipinus rex ac bone memorie genitor noster Karolus imperator b. Petro apostolo et predecessoribus vestris iam dudum per donationis paginam restituerunt, hoch est civitatem Ravennam etc.*

<sup>47)</sup> Im *Ludovicianum* erscheint die Städtereihe von 756 erweitert, aber die gleiche Reihenfolge ist doch deutlich erkennbar.

<sup>48)</sup> CASPAR glaubt zwar aus dem Briefe Stephans III. 769/70 (ep. 44) schließen zu sollen (S. 190), daß die Urkunde von Kiersy keine Aufzählung der zu restituierenden Städte enthalten habe, weil der Papst dort von einem capitulare schreibt, das eine Aufzählung der *plenariae iustitiae* enthalte und das er dem Könige durch einen Boten übersende, aber dieses capitulare enthielt eben ein Verzeichnis der *plenariae iustitiae* des Apostelfürsten, und dieser Begriff der *plenariae iustitiae* taucht erst, was CASPAR nicht beachtet hat, im Jahre 757 auf (vgl. auch P. KEHR in GGA. 1895 S. 710) und bezeichnet den ganzen Umfang des Exarchates einschließlich der von Desiderius damals versprochenen Städte Faenza, Imola, Ferrara, Osimo, Ancona, Umana und Bologna (ep. 11). Darin liegt also kein Gegenbeweis gegen eine Städteliste in der Urkunde von Kiersy.

Könige viel gelegen war. Der Schutzvertrag sollte die Langobardenkönige von Einfällen in alle diese Gebiete abhalten und zugleich den Verkehr zwischen den verschiedenen Teilen des Reichsgebietes sichern.

Diese neuen Erkenntnisse über den Inhalt der Urkunde von Kiersy beruhen natürlich auf der Voraussetzung, daß man mit CASPAR die Urkunde als einen Garantievertrag auffaßt. Daran aber scheint mir nach den gegebenen Ausführungen nicht mehr gezweifelt werden zu können. CASPAR möchte die Form dieser Garantieurkunde als die germanische Form der fides-facta-Urkunde (S. 149 ff.) bestimmen — getreu seiner Überzeugung, daß die Vertragsschlüsse des Jahres 754 in fränkischen Formen erfolgten —, aber seine Ausführungen beanspruchen hier selbst nicht beweisend zu sein (S. 152). Ich halte daher nach wie vor mit SICKEL (Das Privilegium Otto I. S. 87 ff.) trotz CASPARS Einwendungen (S. 150 Anm. 1) daran fest, daß die Urkunde nach der Analogie der späteren Pakten in der Form der damaligen römischen Vertragsurkunde abgefaßt war. Eine Stilisierung durch römische Schreiber muß ja auch CASPAR annehmen, da der Urkundenzug der Vita Hadriani deutlich auf römische Konzipierung hinweist.

In den Ausführungen des dritten, Schluß-Abschnittes (Über „die Entstehung des Kirchenstaates“) legt CASPAR dann die Entwicklung der „Schenkungslehre“ in den päpstlichen Briefen und der Umdeutung der Kiersy-Urkunde zum „Schenkungsversprechen“ in den Briefen Hadrians I. und in der Vita dieses Papstes klar und fügt die Entstehung der Konstantinischen Schenkung in diese Entwicklung ein. Im Rahmen dieser Besprechung, die vor allem der kritischen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Buches dienen soll, können die sich daraus ergebenden Folgerungen für die politische Geschichte nicht gezogen werden. Wohl aber muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch in diesem Abschnitte über die Geschichte der territorialen Abmachungen von 754 die Frage nach dem politischen Nutzen, den sie für den Frankenkönig hatten, für CASPAR völlig in den Hintergrund tritt. Nur in den kurzen Schlußbetrachtungen streift er diese Frage, so daß er sein Buch eigentlich nicht: „Pippin und die römische Kirche“ hätte überschreiben sollen, sondern etwa: „die Kurie und die Verträge des Jahres 754“. Und die Antwort, die er dort gibt (S. 206 ff.) befriedigt ebensowenig wie die früher betrachtete Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des Bündnisvertrages für Pippin. Bis zu einem gewissen Grade macht er sich hier die Auffassung des päpstlichen Biographen zu eigen (S. 206), der den Frankenkönig auf die Forderung der byzantinischen Gesandten antworten läßt: „Um keines Menschen Gunst willen habe ich mehrmals den Kampf auf mich genommen, sondern nur aus Liebe zum hl. Petrus

und um der Vergebung meiner Sünden willen“ (S. 206). Ist dieses religiöse Motiv aber wirklich die einzig mögliche Erklärung der Haltung Pippins? Wir haben vorhin bei der Betrachtung des Bündnisvertrages die Vorteile kennen gelernt, die das Bündnis den Frankenkönigen brachte. Man muß es sich aber auch in diesem Zusammenhange klar machen, daß im Jahre 754 eben erst drei Jahre verstrichen waren, seitdem Pippin seine neue Königswürde mit Hilfe der höchsten kirchlichen Autorität des Papsttums gewonnen hatte. Noch war dieses Königtum jung. Noch harrte ferner das große kirchliche Reformwerk, das in den Jahren 742—44 begonnen war, der Fortsetzung, und es ist sehr zu beachten, daß Pippin das Werk unmittelbar nach dem Abschlusse der Verträge von 754 wieder aufnahm und in den Jahren 755—57 mit aller Energie zum Abschluß zu bringen suchte. Noch regten sich in Aquitanien die widerstrebenden Großen, Baiern war fast selbständig, im Süden die Araber noch im Besitze Narbonnes. Welche Hilfe war es für den Frankenkönig, wenn er wenigstens in den kirchlichen und innerpolitischen Schwierigkeiten die Unterstützung der Päpste fand. Dann aber mußte er dafür Sorge tragen, daß das Papsttum unabhängig blieb und nicht zu einem langobardischen Bistum herabsank. Mit dem Bündnis allein war diese Sicherung nicht zu erreichen. CASPAR hat völlig recht, wenn er die Urkunde von Kiersy eine Art praktischer Anwendung des Schutzvertrages von Ponthion nennt. Es lag im eigenen Interesse Pippins, wenn er das Papsttum sicherstellte gegen die Vergewaltigung durch das langobardische Königtum, und als der Garantievertrag allein sich als untaugliches Mittel erwies, so folgte als zweites, ergänzendes Mittel 756 die Schenkung. CASPAR urteilt über diesen Entschluß sehr hart; denn er meint, daß Pippin in diesem Augenblicke „das päpstliche Interesse sogar auf Kosten seiner eigenen Position in Italien gefördert habe“ (S. 206). Aber was heißt „eigene Position“? Daß Pippin je Eroberungsabsichten in Italien gehabt hat, ist, wie schon erwähnt, aus keiner Quelle zu erweisen und angesichts des heftigen Widerstandes der fränkischen Großen gegen den langobardischen Feldzug (vgl. auch CASPAR S. 15) wenig wahrscheinlich. Noch lagen arabische und aquitanische Sorgen näher als die italienischen. Alles, was wir wissen, spricht dafür, daß die Beschränkung auf die Sicherung des Papsttums das einzige Ziel seiner italienischen Politik war, und dieses Ziel hat er durch den Garantievertrag zu Kiersy und dessen teilweise Abänderung in der Schenkung von 756 bis zu einem gewissen Grade wirklich erreicht. So verkehrt es ist, Pippins Persönlichkeit mit ihrer „klugen Selbstbeschränkung“ über die des Sohnes zu stellen, so unrichtig ist es auf der anderen Seite, Pippins politische Fähigkeiten zu unterschätzen. Was die politische Lage von ihm erforderte, hat er

getan und damit die Grundlage für den Aufstieg seines Geschlechtes unter Karl d. Gr. gelegt.

Diese allgemeinen politischen Erwägungen waren nötig gegenüber den einseitigen Folgerungen, die aus den Vertragsformen des Jahres 754 in den letzten Jahren gezogen wurden. Es ist vielleicht kein Zufall, daß gerade die eindringende Untersuchung des Juristen WILH. SICKEL über die Verträge von 754 zum ersten Male ein völlig vernichtendes Urteil über die politische Bedeutung Pippins brachte. Auch CASPARS absprechendes Urteil beruht auf der zu starken Wertung der äußeren Vertragsformen. Aber es wäre nun selbstverständlich eine ebenso große Einseitigkeit, wenn man nicht den großen Nutzen dieser Untersuchungen über die Form der Verträge anerkennen wollte, und gerade von dem Buche CASPARS wird auch derjenige, der ihre politische Bedeutung völlig anders einschätzt, nicht ohne das Gefühl dankbarer Anerkennung für die wertvollen Ergebnisse scheiden.